


Allgemeine Informationen zum Erwerb des Berufsabschlusses

„Staatlich anerkannte Pflegehelferin/ Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ als Nichtschüler/in auf der Grundlage des § 58a der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322) in der derzeit geltenden Fassung

Die Nichtschülerprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Pflegehelferin/ Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ ohne den regulären Bildungsgang besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung der Nichtschülerprüfung und die Anforderungen in der Prüfung entsprechen dem regulären Bildungsgang.

Der Erwerb eines Schulabschlusses ist damit nicht verbunden. Konsultationen werden nicht angeboten

Nichtschülerprüfung für die nichtbestandene Abschlussprüfung in der Altenpflegeausbildung sowie für die nicht beendete Altenpflegeausbildung nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) vom 25. August 2003 (BGBl. I, S. 1691)	Wichtige Hinweise auf einen Blick 
<u>Antragstellung (§ 39 BbS-VO)</u> Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist an das Landesschulamt bis zum 31. Januar im laufenden Schuljahr zu richten. Die erforderlichen Unterlagen sind im Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung für Pflegehilfe aufgeführt.	Termin der Antragstellung: bis 31. Januar im laufenden Schuljahr an das Landesschulamt Nebenstelle Dessau Referat 25 Nantegasse 6 06844 Dessau-Roßlau
<u>Zulassungskriterien (§§ 39, 55 und 58a BbS-VO)</u> Zur Nichtschülerprüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, seinen Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt nachweist. <u>Aufnahmevoraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none">- Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss- körperlich, geistig und persönlich für den angestrebten Beruf geeignet ist- ein erweitertes Führungszeugnis- Nachweis über die nichtbestandene Altenpflegeausbildung (Abgangszeugnis) <i>oder</i>- Nachweis über die nicht beendete Altenpflegeausbildung (Jahreszeugnisse des ersten und zweiten Ausbildungsjahres)	a) der Wohnsitz oder ständige Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt? b) die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 19 Abs. 2, § 55 und § 58 a Abs. 3 BbS-VO
<u>Prüfungsgebühr</u> Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 20) in der derzeit geltenden Fassung erhoben.	Die Prüfungsgebühr beträgt 585,00 Euro.
<u>Durchführung der Nichtschülerprüfung</u> Gegenstand der Prüfung sind alle Lernfelder der Studententafel Fachrichtung Pflegehilfe. Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und fachpraktischen Prüfungsteil. Die Prüfungen erfolgen an der für Sie zugewiesenen Berufsbildenden Schule.	Das Landesschulamt informiert vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit dem Zulassungsbescheid über die Regelung und Ablauf der Prüfung (u. a. zu den Prüfungsterminen und dem Prüfungsort).

<p>Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten und sind in den folgenden Lernfeldern zu schreiben. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 120 Minuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbstversorgung unterstützen oder Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen, - Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten. <p>Die mündlichen Prüfungen erfolgen in allen Lernfeldern der Stundentafel in der Fachrichtung Pflegehilfe mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungen. Die Zahl der mündlichen Prüfungen kann durch Anerkennung von Vorleistungen reduziert werden, wenn diese hinsichtlich der Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.</p> <p>Die fachpraktische Prüfung</p> <p>Es ist eine methodisch-praktische Aufgabe aus den Lernfeldern</p> <p>„Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbstversorgung unterstützen“ und</p> <p>„Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen“ zu lösen.</p> <p>Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. Die Prüfung soll in der Regel in geeigneten Einrichtungen mit zu pflegenden Menschen durchgeführt werden.</p> <p>Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen sowie fachpraktischen Prüfung</p> <p>Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn in allen Lernfeldern sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Anerkennung von Vorleistungen: Der Antrag ist zeitnah vor Prüfungsbeginn an das Landesschulamt Nebenstelle Dessau, Referat 25 (Nantegasse 6, 06844 Dessau-Roßlau) zu richten.</p> <p>Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsausschuss:</p> <p>→ Mit dem Bestehen, wird ein Zeugnis erteilt und die Berechtigung erworben die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Pflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ zu führen.</p> <p>→ bei Nichtbestehen „Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“ durch einen schriftlichen Bescheid</p>
<p>Hinweis zur nichtbestanden Prüfung: Die Wiederholung der vollständigen Nichtschülerprüfung ist einmal möglich. Termin der Antragstellung ist der 31. Januar im laufenden Schuljahr. Die Prüfungsgebühr ist neu zu entrichten.</p>	<p>Anschrift: Landesschulamt Nebenstelle Dessau Referat 25 Nantegasse 6 06844 Dessau-Roßlau</p>

Anmerkungen:

Die **850 Stunden praktische Ausbildung** in geeigneten Betrieben sind spätestens vor der fachpraktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss der Schule nachzuweisen.

Die Grundlagen für die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind für den **fachrichtungsbezogenen Lernbereich** der Lehrplan Pflegehilfe. Der Lehrplan ist auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt [unter LISA: Lehrpläne/Rahmenrichtlinien für die Berufsfachschule \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lisa.sachsen-anhalt.de) eingestellt.